



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 4

HARRISLEE, 14. APRIL 2021

JAHRGANG 35

INHALT

4. Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee über die Verlängerung der Frist zum Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen und die Anordnung der sofortigen Vollziehung 12

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

Allgemeinverfügung

des Bürgermeisters der Gemeinde Harrislee

über die Verlängerung der Frist zum Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen und die Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Nach § 8 S. 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, wird für die Gemeinde Harrislee verfügt:

Die in § 8 S. 1 GastG festgelegte Frist zum Erlöschen von Erlaubnissen wird für gastronomische Betriebe, die über eine Erlaubnis nach §§ 2, 9 oder 10 GastG verfügen und die seit dem 14.03.2020 oder einem späteren Zeitpunkt, bedingt durch die Corona-Pandemie, ihren Betrieb seit mindestens einem Jahr ununterbrochen nicht ausüben konnten, bis einschließlich Montag, den 17.03.2022, verlängert.

2. Die **sofortige Vollziehung** gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, **wird angeordnet**.

Begründung:

Gemäß § 8 S. 1 GastG erlischt die Erlaubnis, wenn der/die Inhaber/in den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Eine - ggf. auch nur kurzzeitige - Wiederaufnahme des Betriebes führt dazu, dass die Jahresfrist nach § 8 S. 1 GastG von neuem zu laufen beginnt. Der Verkauf von Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verkauf gilt ebenfalls als Weiterführung des Betriebes. Gleiches gilt für den Weiterbetrieb nach Betriebsartänderung.

Gemäß § 8 S. 2 GastG kann die Frist verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der/die Erlaubnisinhaber/in durch Umstände an der Betriebsausübung gehindert ist, die von seinem/ihrer Willen unabhängig sind und die außerhalb des gewerbe-rechtlich zurechenbaren Verantwortungsbereiches liegen.

Pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen sind ebenfalls als wichtiger Grund im Sinne des § 8 S. 2 GastG anzusehen. Die Gastwirte/-wirtinnen sind als Inhaber/innen der Gaststättenerlaubnisse unverschuldet aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnungen zumindest zeitweise daran gehindert worden, ihr Gaststättengewerbe auszuüben bzw. kostendeckend zu betreiben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um den Betroffenen eine Fortsetzung des Betriebes zu ermöglichen, sobald die pandemiebedingten Einschränkungen für Gaststätten aufgehoben werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz der Gaststättenbetriebe für die Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens andauert. Da es sich um Betriebe handelt, die vor der Pandemie ordnungsgemäß betrieben wurden, könnte klagebefugten Dritten der Weiterbetrieb bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zugemutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Ordnungsamt, Süderstraße 101, 24955 Harrislee, Widerspruch erhoben werden.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamt*in der Geschäftsstelle gestellt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 11. Dezember 2018 (GVObI. 2018, 861) in der zurzeit geltenden Fassung).

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt einem Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu. Den Anordnungen ist daher auch dann Folge zu leisten, wenn gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt wurde.

Harrislee, den 12.04.2021

L.S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

